Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(4.10.1974) Drucksache 8/1101

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1101
04. 10. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 64

Der Petitionsausschuß hat am 4. Oktober 1974 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/520	Hilfe in einer Kindergeldangelegenheit	Die Eingabe hat sich durch eine Änderung der Kindergeldregelung erledigt. Im übrigen hat der Petitionsausschuß den Petenten mehrfach gebeten, zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienliche Angaben zu machen. Diesen Bitten ist der Petent nicht nachgekommen. Der Petitionsausschuß hatte daher keine Möglichkeit, sich mit dem Anliegen des Petenten zu befassen.
L 8/622	Bitte um ordnungsgemäße Abschiebung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe	Der Petent befindet sich z. Z. wegen Urkundenfälschung und illegalen Aufenthalts in der Untersuchungshaftanstalt Bremen. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, steht der Zeitpunkt der Entlassung noch nicht fest. Die Ausländerbehörde Bremen beabsichtigt, den Petenten nach Jugoslawien abzuschieben. Die Abschiebung wird auf dem Luftwege durchgeführt, auch wenn der Petent die Abschiebungskosten nicht selbst bezahlen kann.
L 8/640	Beschwerde über die Behandlung in einem Krankenhaus	Wie dem Petenten bereits mitgeteilt wurde, ist für die Prüfung seiner Beschwerde nicht der Senator für Gesundheit und Umweltschutz zuständig, da ihm über das in der Petition genannte Krankenhaus als einem freigemeinnützigen Krankenhaus keine Dienstaufsicht zusteht. Vielmehr ist die Zuständigkeit der Ärztekammer gegeben, an die die Beschwerde des Petenten weitergeleitet wurde. Die Ärztekammer Bremen wird nunmehr die Angelegenheit überprüfen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/491	Antrag auf Auszahlung von Beträgen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz	Gegen die ablehnenden Bescheide hat der Petent Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Im Termin zur Hauptverhandlung hat der Petent nach Erörterung der Sach- und Rechtslage die Klage zurückgezogen. Damit sind die Bescheide in Rechtskraft erwachsen.
L 8/544	Rückzahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung	Es besteht keine Möglichkeit, der Petentin die Mitgliedsbeiträge zur Krankenversicherung zu erstatten. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sieht die Erstattung bereits im Wege der Selbsthilfe gezahlter Beträge nicht vor. Der Petentin selbst ist als Rentenantragstellerin vom Ortsamt Hemelingen ein Merkblatt über die Krankenversicherung ausgehändigt worden. Den Empfang dieses Merkblattes hat die Petentin durch Unterschrift am 6. April 1973 bestätigt. Den zuständigen Sachbearbeiter trifft somit kein Verschulden wegen falscher oder unterlassener Beratung.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/627	a) Beschwerde gegen eine Arbeitsablösung	a) Die Ablösung des Petenten erfolgte nicht wegen Faulheit, sondern weil er den regelmäßig anfallenden schweren Arbeiten körperlich nicht mehr gewachsen war.
	b) Beschwerde über angebliche Zustände in der Meierei der Justizvollzugsanstalten	b) Die Vorwürfe des Petenten haben sich als unberechtigt und falsch herausgestellt.
	c) Beschwerde über die ärztliche Versorgung	c) Der Petent ist ausreichend mit Medikamenten versorgt worden.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.